

Lesefassung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt

Stand: 07.07.2015

Verantwortlich: Fachdienst 40

§ 1

Einrichtung eines Jugendbeirats

- (1) Die Stadt Staßfurt bildet einen Jugendbeirat, der in der Ausübung seiner Tätigkeit parteipolitisch unabhängig und neutral, sowie konfessionell nicht gebunden ist.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder/innen des Jugendbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Dem Jugendbeirat gehören mindestens 7 jedoch höchstens 28 Mitglieder an.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Das Gremium führt den Namen „Jugendbeirat der Stadt Staßfurt“, kurz: Stadtjugendbeirat.
- (2) Der Stadtjugendbeirat hat seinen Sitz im Haus II, Steinstraße 38, wo ihm ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird.

§ 3

Berufung, Vorstand und Amtszeit

- (1) Der Stadtjugendbeirat besteht aus jugendlichen Einwohnern der Stadt Staßfurt, die vom für die Jugendarbeit zuständigen beschließenden Ausschuss des Stadtrates berufen werden, sofern das schriftliche Einverständnis des Jugendlichen vorliegt. Mit einem schriftlichen Antrag des Jugendlichen an den Stadtrat der Stadt Staßfurt auf seine Berufung in den Jugendbeirat gilt sein Einverständnis zur Berufung und zur ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt Staßfurt als erteilt.
- (2) Mitglied des Stadtjugendbeirates können nur Jugendliche und junge Erwachsene zwischen vollendetem 14. und 21. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt

§ 3

Berufung, Vorstand und Amtszeit

- (2) Mitglied des Stadtjugendbeirates können nur Jugendliche und junge Erwachsene zwischen vollendetem 14. und **25.** Lebensjahr mit Hauptwohnsitz

<p>in der Stadt Staßfurt werden bzw. sein. Mitglieder des Jugendbeirates können nicht Mitglieder/innen des Stadtrates sein.</p> <p>(3) Die erste Sitzung nach erfolgter Berufung des Jugendbeirates wird durch den Bürgermeister oder durch einen von diesem Beauftragten (i.d.R. der/die Stadtjugendpfleger/in) unter Beteiligung der Mitglieder/innen des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales geleitet.</p> <p>(4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und zwei Protokollführern besteht. Eine Abberufung bedarf der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder/innen des Jugendbeirates. Kann die Funktion des Vorsitzenden nach den Sätzen 1 und 3 nicht besetzt werden, so übernimmt der (Ober-) Bürgermeister oder ein von diesem Beauftragter der Verwaltung vorübergehend den Vorsitz.</p> <p>(5) Die Schulleitung und der Schulträger der betreffenden Bildungseinrichtungen sollen für diese Kandidatur werben und diese organisatorisch unterstützen.</p> <p>(6) Die Amtsperiode eines Mitglieds des Jugendbeirates endet spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, vorher nur durch Abberufung gemäß § 31 Abs. 1 KVG LSA.</p> <p>(7) Die Amtszeit des Jugendbeirates ist mit der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates identisch. Die Amtsperiode eines Mitglieds des Jugendbeirates endet auch, wenn das Mitglied bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fehlt.</p> <p>(8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der berufene erste Vertreter bzw. das erste Ersatzmitglied der gleichen Schule und Klassenstufe nach. Dieses wird durch</p>	<p>in der Stadt Staßfurt werden bzw. sein. Mitglieder des Jugendbeirates können nicht Mitglieder/innen des Stadtrates sein.</p> <p>(5) Die Amtsperiode eines Mitglieds des Jugendbeirates endet spätestens mit der Vollendung des 25. Lebensjahres, vorher nur durch Abberufung gemäß § 31 Abs. 1 KVG LSA. Die Amtsperiode eines Mitglieds des Jugendbeirates endet auch, wenn das Mitglied bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fehlt.</p> <p>(6) gestrichen</p> <p>(7) gestrichen</p> <p>(8) gestrichen</p>
--	--

gesonderten Beschluss festgestellt. Ist zunächst kein Vertreter oder Ersatzmitglied vorhanden, sollen die Klassensprecher der ausgeschiedenen Klassenstufe der betreffenden Schule einen Vorschlag zur Nachbesetzung unterbreiten und den Bewerber bei der Antragstellung unterstützen. Wird kein Vorschlag unterbreitet, bleibt dieser Beiratsplatz solange unbesetzt und für die Klassenstufe der betreffenden Schule reserviert.

§ 4 Aufgaben

Der Stadtjugendbeirat soll:

1. den Belangen der Kinder und Jugend der Stadt Staßfurt gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör verschaffen.
2. zur kommunalpolitischen Aufklärung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Staßfurt beitragen,
3. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in allen Ortsteilen der Stadt Staßfurt sein und mit den Schülervertretungen der Schulen zusammenarbeiten.
4. über grundsätzliche Fragen und Einzelprojekte der städtischen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendpolitik in Staßfurt sowie der Stadtentwicklungsplanung beraten;
5. nach Aufforderung durch den Stadtrat und seine Ausschüsse in städtischen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen oder berühren, Stellung zu nehmen
6. durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten. Das erfordert, dass der Stadtjugendbeirat frühzeitig vom Bürgermeister zu informieren ist über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung, Planungsprozesse für Wohnumfeld und Infrastruktur
 - Schaffung sozialer Kinder- und Jugendnetzwerke und Nachbarschaftshilfe

- Maßnahmen in Sport, Gesundheit und Freizeitangeboten
- Kultur und Bildung
- sonstige kinder- und jugendrelevante Themen

7. durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Staßfurt incl. aller Ortsteile in allen Angelegenheiten der jüngeren Einwohner Einfluss zu nehmen.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Stadtjugendbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Über seine Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben berät und beschließt er grundsätzlich in öffentlicher Sitzung; § 52 KVG LSA gilt entsprechend. Von den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Ist ein Mitglied des Jugendbeirates an der Sitzungsteilnahme verhindert, so darf sein erster Vertreter stellvertretend für diesen an der Beiratssitzung teilnehmen.
- (3) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Verwaltung (i.d.R. der Stadtjugendpflege) nimmt an den Sitzungen des Stadtjugendbeirates teil. Vom zuständigen beschließenden Ausschuss für die Jugendarbeit sollte aus jeder Stadtratsfraktion 1 Vertreter an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- (4) Die vom Stadtjugendbeirat jeweils entsandten Vertreter erhalten in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse das Wort zur Abgabe mündlicher und schriftlicher Stellungnahmen incl. Erläuterungen und zur Beantwortung der von den Stadträten gestellten Fragen in dieser Angelegenheit.
- (5) Jedes Mitglied des Stadtjugendbeirates hat das Recht, an den Bürgermeister mündliche oder schriftliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt und ihrer

Ortsteile zu stellen, die in die Aufgabenzuständigkeit des Jugendbeirates fallen. Die Anfragen hat der Bürgermeister mündlich zu Protokoll oder innerhalb eines Monats schriftlich zu beantworten. Der Bürgermeister stellt den Beiratsmitgliedern die für die Sitzung des Stadtjugendbeirates erforderlichen Ladungs- und Beratungsunterlagen fristgemäß zu.

- (6) Der Bürgermeister gewährt in einzelnen Angelegenheiten zur Sitzung des Beirates Akteneinsicht, wenn es für die Beratung zweckdienlich ist.

§ 6

Aufwandsentschädigung, Versicherungsschutz, Geschäftsordnung

- (1) Die Mitglieder/innen des Stadtjugendbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Staßfurt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Für den Stadtjugendbeirat und seine Mitglieder besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Stadtjugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Urkunden

- (1) Mitglieder/innen des Jugendbeirates erhalten mit ihrer Berufung eine Mitgliedschaftsurkunde des Stadtjugendbeirates.
- (2) Mitglieder/innen des Jugendbeirates, deren Amtszeit endet oder die abberufen werden erhalten eine Dankurkunde, wenn sie mindestens 2 Jahre ununterbrochen Mitglied des Jugendbeirates waren.
- (3) Mitglieder des Jugendbeirates, die 5 Jahre im Stadtjugendbeirat ununterbrochen mitarbeiten, erhalten eine Ehrenurkunde für 5-jähriges ehrenamtliches Engagement für die Stadt Staßfurt.

§ 8
Gleichstellungsklausel

- (1) An die Stelle der Funktionsbezeichnung „Bürgermeister“ tritt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Funktionsbezeichnung „Oberbürgermeister“.
- (2) Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form anzusehen.

§ 9
**In-Kraft-Treten, Bildung des ersten
Beirates**